

Ortschaftsrat Taldorf
öffentlich am 07.07.2009

Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen beim neugewählten Ortschaftsrat

Beschlussvorschlag:

1. Es wird festgestellt, dass dem Eintritt der neu gewählten Mitglieder in den Ortschaftsrat keine Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1-4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.V.m. § 72 GemO entgegenstehen.
2. Die Feststellung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Wahlprüfung durch das Regierungspräsidium Tübingen keine wesentlichen Beanstandungen ergibt und die Wahl für gültig erklärt wird.

Sachverhalt:**Hinderungsgründe**

In § 29 Abs. 1-4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.V.m. § 72 GemO sind die Hinderungsgründe aufgeführt, die ein Eintreten in den Ortschaftsrat ausschließen. Soweit ein Anlass gegeben ist, sind die vorliegenden Hinderungsgründe förmlich durch den Ortschaftsrat vor Einberufung der ersten Sitzung des neuen Ortschaftsrates festzustellen.

Die in § 29 Abs. 1-4 GemO i.V.m. § 72 GemO aufgeführten Hinderungsgründe liegen bei den neugewählten Ortschaftsratsmitgliedern nicht vor.